



GEMEINDEAMT TRAUNKIRCHEN

A-4801 Traunkirchen, Ortsplatz 1
pol. Bez.: Gmunden, OÖ.
Internet: <http://www.traunkirchen.at>

Traunkirchen, am 11.12.2019

heissl@traunkirchen.ooe.gv.at
Tel.: 07617-2255-24
DVR: 0088773

Verordnung

Des Gemeinderates der Gemeinde Traunkirchen vom 09.12.2019 mit der eine **Gebrauchsabgabenverordnung** für Traunkirchen erlassen wird.

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Z. 13 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, idgF und § 1 Oö. Gebrauchsabgabengesetz, LGBl. 9/67 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes durch gemeindeeigene Unternehmungen unter Berücksichtigung der Art, des Umfanges und des wirtschaftlichen Vorteiles des Gebrauches ist eine Gebrauchsabgabe zu entrichten.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Gebrauchsabgabe beträgt 3 % der Roheinnahmen der Unternehmung im Gemeindegebiet.

§ 3

Fälligkeit der Abgabe

Die Gebrauchsabgabe wird für das laufende Jahr mit 31. Jänner des folgenden Jahres fällig. Über Aufforderung der Gemeinde ist jedoch für das laufende Jahr gegen nachträgliche Abrechnung eine Vorauszahlung auf die Gebrauchsabgabe zu leisten.

Die Vorauszahlung ist auf Grund der voraussichtlich zu erwartenden Roheinnahmen der Unternehmung im Gemeindegebiet zu bemessen. Die Vorauszahlung kann in vier gleich hohen Raten, die bis 31.01., 30.04., 31.07. und 31.10. zu leisten sind, entrichtet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.


Christoph Schragl, MSc.
Bürgermeister



angeschlagen am: 11.12.2019

abgenommen am: